Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 33 Ausgegeben Danzig, den 27. August 1930

65

Verordnung
über Anbau von Tabak.
Vom 18. 8. 1930.

Auf Grund der §§ 4 und 16 der Verordnung betreffend Tabakmonopol vom 31. März 1927 (G.Bl. S. 117) wird bestimmt:

§ 1.

Wer im Monopolgebiet Tabak anbauen will, hat, bevor er mit dem Anbau beginnt, beim Landeszollamt die Genehmigung hierzu zu beantragen. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der Danziger Tabak-Monopol A.G. darüber beizufügen, daß sie bereit sei, den Ertrag der Tabakernte anzukaufen.

§ 2.

Einer Genehmigung bedarf nicht der Anbau von Tabakpflanzen

a) in botanischen und Lehrgärten, wenn die Pflanzung nicht mehr als 10 Geviertmeter Flächeninhalt hat und der Tabak nach der Erklärung der Aufsichtsbehörde des Gartens, die bis zum 15. Juni des Anbaujahres beim Landeszollamt einzureichen ist, nicht zum Genusse, sondern lediglich zu Unterrichts- oder wissenschaftlichen Zwecken verwendet wird;

b) zu Zierzwecken, wenn auf einer Besitzung nicht mehr als 20 Pflanzen angebaut werden, die Bestimmungen der Pflanzen aus der Art der Benutzung des Grundstücks sowie aus dem Verhältnis der mit Tabak bepflanzten Fläche zur Gesamtfläche des Grundstücks unzweifelhaft hervorgeht, und der Pflanzer bis zum 15. Juni des Anbaujahres beim Landeszollamt die schriftliche Erklärung abgibt, den Tabak nicht zu Genußzwecken verwenden zu wollen.

§ 3.

Weitere Vorschriften über Tabakanpflanzung zu Genußzwecken erläßt im Einzelfalle das Landeszollamt.

Danzig, den 18. August 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Kamnitzer.

66

Bekanntmachung
betreffend den Beitritt der französischen Kolonien und Protektoratsländer zu dem revidierten Berner Abkommen vom 13. 11. 1908 betreffend den Schutz literarischer und künstlerischer Werke.
Vom 29. 7. 1930.

Nach einer Mitteilung der Diplomatischen Vertretung der Republik Polen sind die französischen Kolonien und Protektoratsländer dem revidierten Berner Abkommen vom 13. 11. 1908 betreffend den Schutz literarischer und künstlerischer Werke (G.Bl. d. Fr. Stdt. Dzg. 1923, S. 7 u. 8) beigetreten.

Dieser Beitritt ist auf Grund des Artikel 26 des Berner Abkommens erfolgt mit Wirkung vom 26. Mai 1930. Jedoch haben die französische und tunesische Regierung den Vorbehalt gemacht, daß sie bezüglich der Werke der angewandten Kunst die Vorschriften der früheren Abkommen anwenden werden.

Danzig, den 29. Juli 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Strunk.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 4. 9. 1930.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers — Druck von A. Schroth in Danzig.